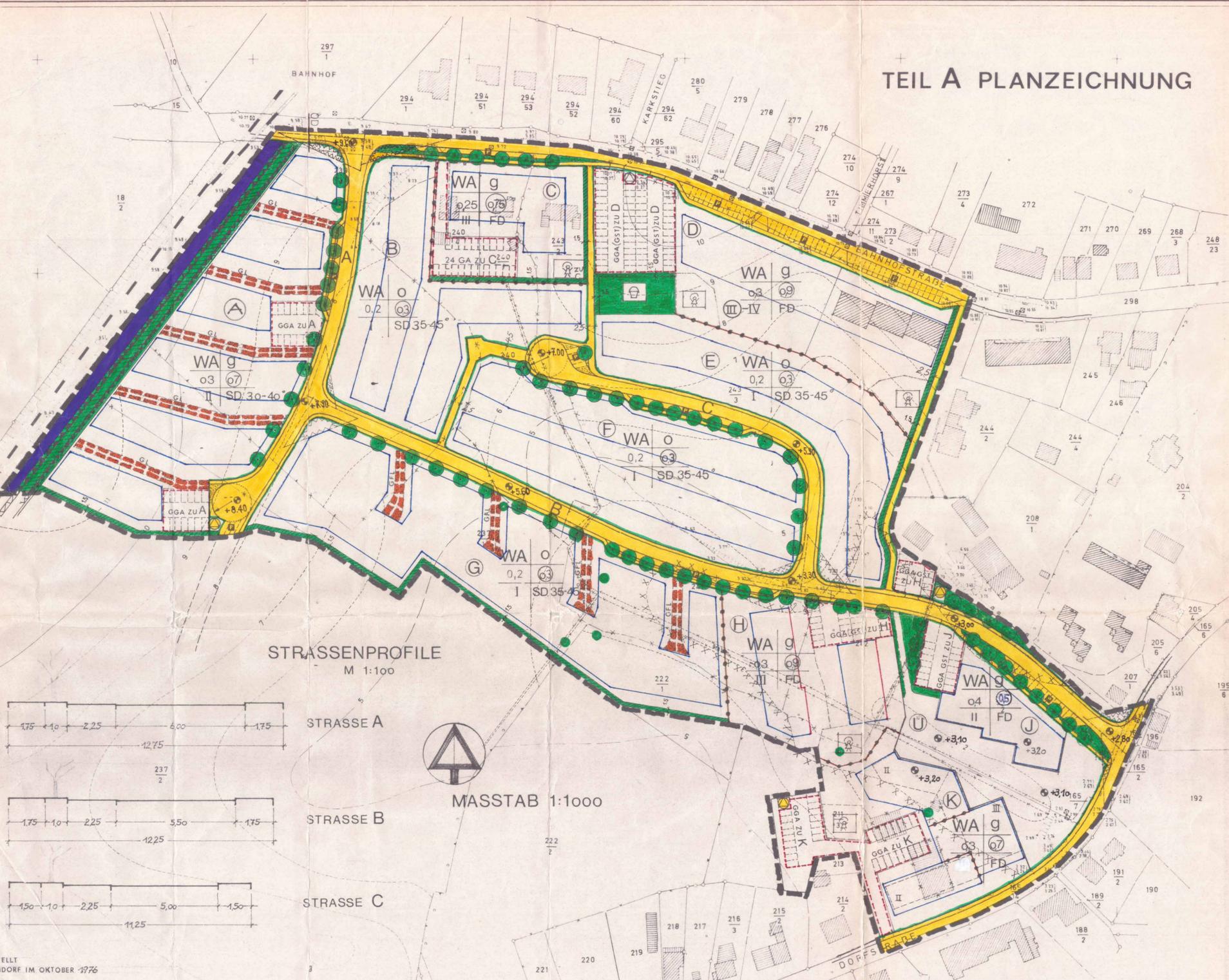


TEIL A PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

1 FESTSETZUNGEN

WA	o2	o3	II	SD 35-45*	FD
<p>FLÄCHEN FÜR STELLENPLÄTZE ODER GARAGEN GGA = GEMEINSCHAFTSGARAGENPLATZ, ST = STELLENPLÄTZE, GA = GARAGEN</p>					
<p>STRASSENVERKEHRSLINIEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLINIEN</p>					
<p>ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE</p>					
<p>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER FAHRRICHTUNG, F-FAHRRICHTUNG, L-LEITUNGSRECHT</p>					
<p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</p>					
<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UMFORMERSTATION</p>					
<p>GRÜNLÄCHEN <input type="checkbox"/> SPIELPLATZ</p>					
<p>ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UND BÄUMEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON VORHANDENEN STRÄUCHERN</p>					
<p>ANPFLANZEN VON BÄUMEN</p>					
<p>VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</p>					
<p>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN</p>					
<p>FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN</p>					
<p>HÖHENLAGE DER VERKEHRSLINIEN</p>					
<p>GEMEINSCHAFTSANLAGEN, SPIELPLATZ</p>					

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET GEMÄSS ZIFFER 14.5 DER PLANZEICHNERORDNUNG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BEBAUUNG
	FORTFALLENDE BEBAUUNG
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	SICHTDREIECK
	KÜNFTIG FORTFALLENDER GRABEN
	HÖHENLINIEN VOR DER ERSCHLISSUNG
	VORGESCHLAGENE GEBÄUDEKÖRPER
	HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS VORGESCHLAGENE HAUSEINGÄNGE
	BEZEICHNUNGEN DER BAUGEBIETE

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 14-H-KNACKER (GEBIET HAFKRUIG, BAHNHOFSTRASSE/DORFSTRASSE) DER GEMEINDE SCHARBEUTZ KRS. OSTHOSTEIN

AUFGRUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZES (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUEALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) VOM 9.12.1960 (GVOBl. SCH.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.10.1977 MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOSTEIN ALS UNTERE LANDESBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 14-H-2. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET HAFKRUIG, BAHNHOFSTR./DORFSTR. (GELÄNDE KNACKER), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757)

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BAUG. AUF DER GRUNDLAGE DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17. APR. 1978

SCHARBEUTZ, DEN 17. APR. 1978
 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 8.8.1977 BIS 9.9.77 einschl. NACH VORHERIGER AM 28.7.1977 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BE DENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GEWÄHRT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SCHARBEUTZ, DEN 17. APR. 1978
 BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. FEBR. 1976 SOWIE METRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL, DEN 5.12.1977
 Kiel

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 10.10.1977 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.10.1977 GEBILLIGT.

SCHARBEUTZ, DEN 17. APR. 1978
 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BAUG. MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOSTEIN ALS UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 3.1.1978 AZ. 611.3-01/18.44-H-2 WEIßENAU ERTEILT.

SCHARBEUTZ, DEN 29. JAN. 1979
 BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.10.1978 ERFÜLLT.

SCHARBEUTZ, DEN 5. MRZ. 1979
 BÜRGERMEISTER

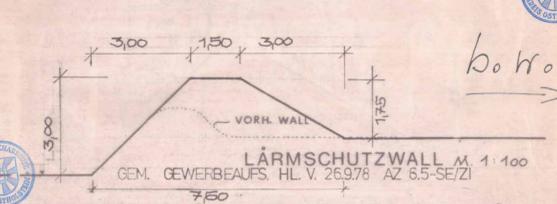
BEI DER ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOSTEIN ALS UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 13.2.1979 AZ. 611.3-01/18.44-H-2 BESTÄTIGT.

SCHARBEUTZ, DEN 5. MRZ. 1979
 BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SCHARBEUTZ, DEN 5. MRZ. 1979
 BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 25.2.1979 MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT DER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.



Der Bauausschuß der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz hat am 10. November 1998 aufgrund von festgestellten Verfahrens- und Formfehlern beschlossen, die nachfolgenden Verfahrensschritte gem. § 215 a Baugesetzbuch (BauGB) erneut vorzunehmen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Scharbeutz, den 30. November 1998
 -Rüder-
 Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 7. Dezember 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 8. Dezember 1999 in Kraft getreten.

Scharbeutz, den 9. Dezember 1999
 -Rüder-
 Bürgermeister